

Der Vereinsrechtsnewsletter 4/2012

Neues und Wissenswertes aus dem Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von www.vereinsrecht.at

Inhaltsverzeichnis:

Willkommen!

Aus dem Steuerrecht:

Wichtige Änderungen der Vereinsrichtlinien (Fortsetzung)

Auktionen

Fundraising Dinner

Was bedeutet „unecht“ im Steuerrecht, unechte Spenden, unechte Subventionen?
Was sind Fördermitgliedschaften?

Aus dem Vereinsrecht:

Light am Ende des Tunnels?

Immer wieder gefragt:
Die Entlastung

OGH zur
Vorstandswahl

OGH zur Mitzeichnung
bei Insichgeschäften

Kurz gefragt – schnell
geantwortet:

Willkommen!

Was kann es Beschaulicheres geben, als sich mit unserem Newsletter und einem wärmenden Getränk in eine gemütliche Ecke zurückzuziehen, darauf zu warten, dass die Schneeflocken fallen und in die Welt der Vereine einzutauchen ... Aber auch, wenn Sie unseren Newsletter ganz nüchtern am Bildschirm betrachten, hoffen wir, dass wir Ihnen auch diesmal wieder für Sie Brauchbares und Interessantes kredenzen. Für die zum Newsletter passenden Getränke sind Sie in jedem Fall selbst zuständig – das ist eines der wenigen Dinge, die in unserem Service nicht enthalten sind.

Aus dem Steuerrecht

Wichtige Änderungen der Vereinsrichtlinien (Fortsetzung)

Auktionen

Bereits in unseren Newsletters vom Juli und vom Dezember 2010 sind wir auf die steuerliche Behandlung von **Auktionen**, die von gemeinnützigen oder mildtätigen Organisationen veranstaltet werden, eingegangen. Im Wesentlichen gilt die damals getroffene Regelung auch heute noch, mit **einigen Änderungen**, die wir in der Folge darstellen. Falls Sie die damaligen Newsletter noch nicht bezogen haben sollten, können Sie diese über unsere Website www.vereinsrecht.at/texte.htm herunterladen und nachlesen.

1. Aus Sicht der NPO

Das BMF hat nun durch das Update der Vereinsrichtlinien klargestellt, dass Auktionen in jedem Fall als **selbstständige Veranstaltung** zu beurteilen sind, und zwar auch dann, wenn sie Teil einer großen Benefizveranstaltung sind. In so einem Fall wird die Benefizveranstaltung selbst (insbesondere die Eintrittsgelder) und eine dabei stattfindende Auktion separat beurteilt.

Die Benefizveranstaltung gilt als „begünstigungsschädlicher Betrieb“. Etwaige Überschüsse können durch eine **Ausnahmegenehmigung** des Finanzamts von der Körperschaftsteuer befreit werden, es bleibt jedoch grundsätzlich eine Umsatzsteuerpflicht. Nur Benefizveranstaltungen von „**Sozialvereinen**“ können als „**entbehrliche Hilfsbetriebe**“ eingestuft werden. Diese (und nur diese) unterliegen somit von vornherein nicht der Umsatzsteuerpflicht.

Auktionen, bei denen gespendete Gegenstände durch Vereinsmitglieder marktmäßig verkauft werden, gelten (so wie Flohmärkte und Punschbuden) „infolge des gemeinschaftlichen Wirkens der Vereinsmitglieder“ als **entbehrliche Hilfsbetriebe**. Die Vereinsrichtlinien differenzieren somit implizit zwischen Auktionen, die komplett fremdabgewickelt werden (diese wären „schädlich“ und wie die Benefizveranstaltung selbst zu beurteilen) und solchen, bei denen die Vereinsmitglieder mitwirken. In der Praxis sollten daher immer **Vereinsmitglieder mitwirken** und deren Rolle entsprechend **dokumentiert** werden, damit die Auktionen als „entbehrliche Hilfsbetriebe“ eingestuft werden können.

Erträge aus Auktionen unterliegen für die veranstaltende NPO jedenfalls nicht der Körperschaftsteuer, da der Versteigerungserlös einerseits als nicht körperschaftsteuerpflichtige „Einlage“ des Künstlers, andererseits als (ebenfalls nicht körperschaftsteuerpflichtige) Spende des Ersteigerers gesehen wird.

2. Aus Sicht des Spenders

Wie wir bereits in den vergangenen Newsletters dargelegt haben, können Spender von Waren diese als Spenden **steuerlich geltend machen**, sofern die Waren aus einem **Betriebsvermögen** stammen. Dies trifft einerseits auf **Künstler** zu, die ihre Kunstwerke spenden, andererseits aber auch auf sonstige **Unternehmer**, die Waren für ihr Unternehmen anschaffen oder herstellen und anschließend NPOs zur Verfügung stellen.

Nicht begünstigt sind **Sachspenden** – auch seien sie noch so wertvoll – von Privatpersonen an NPOs.

Für die Einstufung der Auktion als „entbehrlicher Hilfsbetrieb“ war bisher erforderlich, dass die Spender die Gegenstände **unentgeltlich** zur Verfügung stellen. Die Verwaltungspraxis tolerierte allerdings geringfügige Aufwandsentschädigungen. Mit dem Update der Vereinsrichtlinien wurde

klargestellt, dass Künstler, die Kunstwerke zur Verfügung stellen, eine **Aufwandsentschädigung** im Ausmaß von **maximal 20% des Versteigerungserlöses** erhalten dürfen. Der **Differenzbetrag** auf den „gemeinen“ Wert (= der übliche Verkaufs- bzw. Ladenpreis) gilt beim Künstler als steuerlich wirksame **Spende** (siehe zusammenfassendes Beispiel unten).

3. Aus Sicht des Ersteigerers

Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass bei Versteigerungen für wohltätige Zwecke der Versteigerungserlös höher ist als der „gemeine“ Wert eines Gegenstands, da Ersteigerer gewillt sind einen „Aufpreis“ für den guten Zweck zu zahlen. Ist der Aufpreis mindestens so hoch wie der gemeine Wert, sind die Kriterien einer Spende im steuerlichen Sinn erfüllt (die **Gegenleistung** darf **maximal die Hälfte der gespendeten Summe** betragen). Der Ersteigerer tätigt eine Spende in Höhe des Differenzbetrags aus dem Versteigerungserlös und dem „gemeinen“ Wert des Gegenstands.

Wir haben nun einige Male vom „**gemeinen**“ Wert eines Gegenstands gesprochen. Aber wie ist dieser zu ermitteln? Bei handelsüblichen Gegenständen entspricht der gemeine Wert dem **Ladenpreis**. Für nicht handelsübliche Gegenstände bieten die Richtlinien eine pragmatische Vorgangsweise an: „Kann der gemeine Wert einer Sachspende nicht ohne großen Aufwand ermittelt werden, bestehen keine Bedenken, die insgesamt von der Organisation erzielte Spende **im Verhältnis 50:50 auf die beiden Spender aufzuteilen**“.

Zur Erläuterung zwei Beispiele:

1. Ein Unternehmer spendet eine neuwertige Handelsware mit einem eindeutig und leicht ermittelbaren gemeinen Wert von EUR 1.000, denn das ist der Preis, um den der Gegenstand in sämtlichen Filialen verkauft wird. Er erhält keinen Aufwandsersatz. Der Versteigerungserlös beträgt EUR 1.100.

Lösung: Der Unternehmer erhält eine Spendenbestätigung von EUR 1.000. Der Ersteigerer tätigt keine Spende im steuerlichen Sinn, da der Aufpreis (EUR 100) niedriger ist als der gemeine Wert des Gegenstands (EUR 1.000).

Variante: Aus welchen Gründen auch immer ist der gemeine Wert nur mit erheblichem Aufwand oder gar nicht ermittelbar.

Lösung: Sowohl der Unternehmer als auch der Ersteigerer leisten eine Spende von jeweils EUR 550 (Aufteilung im Verhältnis 50:50).

2. Ein Künstler spendet einen Kunstgegenstand, der um EUR 1.000 versteigert wird. Der gemeine Wert ist nicht oder nur

mit erheblichem Aufwand ermittelbar. Der Künstler erhält vereinbarungsgemäß einen Aufwandsersatz von 20% des Versteigerungserlöses = EUR 200.

Lösung: Die Gesamtspende von EUR 1.000 wird im Verhältnis 50:50 auf den Künstler und den Ersteigerer aufgeteilt. Auf der Spendenbestätigung sind EUR 300 für den Künstler ausgewiesen (50% des gemeinen Werts abzüglich EUR 200 als Aufwandsersatz) und EUR 500 für den Ersteigerer.

Fundraising Dinner

Auch ein Fundraising Dinner muss – ebenso wie Auktionen, siehe oben - von der Benefizveranstaltung, in deren Rahmen es stattfindet, **gesondert beurteilt** werden. Das Fundraising Dinner gilt jedenfalls als „**entbehrlicher Hilfsbetrieb**“ (keine Umsatzsteuer-, jedoch möglicherweise Körperschaftsteuerpflicht).

Für die Ermittlung der Höhe einer eventuell angefallenen Spende bzw für die Ermittlung eines steuerpflichtigen Gewinns **muss wie folgt vorgegangen werden:**

1. Ausgangspunkt ist der **Eintrittspreis**
2. Feststellung des **Werts** der angebotenen Speisen und Getränke, die im Eintrittspreis inkludiert sind.

Dieser Wert muss wahrscheinlich **geschätzt** werden: Die Frage lautet: Was würden die angebotenen Speisen und Getränke in derselben Qualität und Aufmachung in einem Restaurant kosten?

3. Ermittlung einer möglicherweise vorliegenden **Spende**
Ist der Eintrittspreis (Pkt. 1) **mindestens doppelt so hoch** wie der Wert der Speisen und Getränke (Pkt. 2), liegt in Höhe des Differenzbetrags eine steuerlich absetzbare Spende vor und eine entsprechende Spendenbestätigung darf ausgestellt werden.

4. Ermittlung der **Bemessungsgrundlage** für die Körperschaftsteuer

Diese kann entweder genau berechnet werden (Wert gemäß Pkt. 2 abzüglich der Ausgaben) oder **pauschal mit 10%** des Werts gemäß Pkt. 2. In den meisten Fällen wird es günstiger und auch zeitökonomischer sein, die Pauschalmethode heranzuziehen.

Dazu ein Beispiel:

Ein Fundraising Dinner wird von einem gemeinnützigen Verein organisiert. Das Eintrittsgeld beträgt EUR 400, der Wert der angebotenen Speisen und Getränke beträgt – geschätzt – EUR 100. Den Teilnehmern kann eine Spendenbestätigung in Höhe von EUR 300 ausgestellt werden, da sie mehr als doppelt so viel für das Essen gezahlt haben, als dieses üblicherweise wert wäre. Bei 200 Teilnehmern ergibt sich ein grundsätzlich körperschaftsteuerpflichtiger

Gewinn von EUR 2.000 (200 Teilnehmer mal 10% von EUR 100).

Gemeinnützigen Vereinen steht jedoch ein **Körperschaftsteuerfreibetrag von EUR 7.300** zu. Sofern die Gewinne aus sämtlichen steuerpflichtigen Aktivitäten diesen Betrag nicht überschreiten, muss daher keine Körperschaftsteuer entrichtet werden.

Was bedeutet „unecht“ im Steuerrecht, zB unechte Mitgliedsbeiträge, unechte Spenden, unechte Subventionen? Was sind Fördermitgliedschaften?

Ein wirklich heißes Thema für die meisten Vereine – und auch eines, wo es nicht nur viel Unwissen, sondern auch viel Risiko gibt (eine teuflische Kombination!). So einfach die Unterscheidung klingt, so tricky kann sie im Einzelfall sein. Fangen wir mit „echt“ an, dann ist die Unterscheidung zu „unecht“ einfacher.

Echte Mitgliedsbeiträge, echte Spenden und echte Subventionen haben eines gemein: es gibt keine wertadäquate Gegenleistung, daher sind sie nicht umsatzsteuerpflichtig.

Echte Mitglieder dürfen bei der Mitgliederversammlung mitstimmen und an den Aktivitäten der Organisation teilnehmen, sie erhalten aber **keine konkrete Gegenleistung**.

Echte Spenden führen zu einem endgültigen Vermögensabfluss, ohne dass man dafür eine konkrete Gegenleistung erhält.

Echte Subventionen sind Zahlungen der öffentlichen Hand als **reiner Kostenersatz**, ohne dass ein konkretes Werk samt den Rechten darauf übergeben wird.

Unecht bedeutet nun das Gegenteil, es liegt sehr wohl eine konkrete Gegenleistung vor. Mitgliedsbeiträge, Spenden und Subventionen werden zwar als solche bezeichnet, es liegt in **wirtschaftlicher Betrachtungsweise** aber etwas anderes vor, nämlich ein Leistungsaustausch. Steuerrecht ist bekanntlich kompliziert, daher kann „echte“ gemeinsam mit „unecht“ auftreten. In diesen Fällen müssen beide Teile voneinander getrennt werden. Sie ziehen unterschiedliche steuerliche Folgen nach sich. Dazu einige Beispiele:

1. Mitgliedsbeiträge

Ein gemeinnütziger Verein verlangt als „normalen“ Mitgliedsbeitrag EUR 35. Dafür darf man bei der Mitgliederversammlung mitstimmen. Weiters besteht die Möglichkeit, einen „erhöhten“ Mitgliedsbeitrag von EUR 100 zu bezahlen. Darin ist auch das Abonnement einer bestimmten Zeitschrift enthalten, das im Handel EUR 70 kostet. Dabei handelt es sich um einen Mitgliedsbeitrag, der sowohl einen „echten“ als auch einen „unechten“ Anteil enthält. Der echte Mitgliedsbeitrag beträgt EUR 35, der übersteigende Betrag von EUR 65 ist ein „un-

echte“ Mitgliedsbeitrag und daher beim Verein steuerlich als **Verkaufserlös** zu behandeln, woraus sich eine **Umsatzsteuer- und Körperschaftsteuerpflicht** ergeben kann. Der „echte“ Mitgliedsbeitrag ist weder umsatz- noch körperschaftsteuerpflichtig.

Aus Sicht des Mitglieds handelt es sich in beiden Fällen jedenfalls nicht um absetzbare Spenden.

Der Verein bietet jedoch auch eine „**Fördermitgliedschaft**“ um EUR 1.000 pro Jahr an. Diese beinhaltet sowohl das Stimmrecht, als auch den Bezug des Abonnements. Darüber hinaus wird das Fördermitglied gesondert genannt, es erhält aber keine Gegenleistung im eigentlichen Sinn. Der Gesamtbetrag von EUR 1.000 muss nun aufgeteilt werden EUR 35 für den echten Mitgliedsbeitrag, EUR 65 für den unechten Teil, der Rest gilt als Spende. Es kann daher eine Spendenbestätigung in Höhe von EUR 900 ausgestellt werden.

Häufig werden Fördermitgliedschaften auch ohne Stimmrecht und konkrete Gegenleistung angeboten, dann gelten sie eben zur Gänze als Spende.

2. Spende

Ein gemeinnütziger Verein erhält eine Spende von EUR 100, dafür erhält der Spender eine Gegenleistung im Wert von EUR 20. EUR 80 gelten als echte Spende, EUR 20 gelten als „unechter“ Anteil der Spende.

Variante: Der Spender erhält eine Gegenleistung im Wert von EUR 70. In diesem Fall gilt der übersteigende Betrag von EUR 30 nicht als Spende im steuerlichen Sinn, da er nicht höher ist als der Wert der Gegenleistung. Es darf daher keine Spendenbestätigung ausgestellt werden.

Variante: Der Spender erhält eine Gegenleistung im Wert von EUR 2, eine kleine Aufmerksamkeit. Folge: Gegenleistungen von völlig untergeordnetem Wert können vernachlässigt werden, es kann eine Spendenbestätigung von EUR 100 ausgestellt werden.

Weiteres Beispiel: Ein Kulturverein verlangt für eine Veranstaltung eine „freiwillige Spende von EUR 30“. In **wirtschaftlicher Betrachtungsweise** liegt ein **Eintrittsgeld** vor, es handelt es somit zu Gänze um eine „unechte“ Spende, für die keine Spendenbestätigung ausgestellt werden darf.

Variante: Es wird zwar um Spenden ersucht, es ist jedoch ohne weiteres möglich, die Veranstaltung „gratis“ zu besuchen. Dann handelt es sich zur Gänze um echte Spenden.

3. Subventionen

Ein gemeinnütziger Forschungsverein erhält von der öffentlichen Hand eine Subvention in Höhe von EUR

50.000. Es müssen sämtliche Kosten für eine bestimmte Forschungsaktivität nachgewiesen werden. Falls der Betrag nicht zur Gänze verbraucht wird, muss der **Differenzbetrag zurückgezahlt** werden. Es gibt **keinen Gewinnanteil**. Weiters ist der Verein verpflichtet, die **Forschungsergebnisse zu veröffentlichen** und das **Logo** des Subventionsgebers mit dem Vermerk „gefördert aus den Mitteln des ...“ anzudrucken.

Lösung: Es liegt eine weder umsatzsteuer- noch körperschaftsteuerpflichtige echte Subvention vor. Das Anbringen eines Logos ist unbeachtlich.

Variante: Es müssen keine Kosten nachgewiesen werden und die Rechte müssen dem Auftraggeber übergeben werden. In diesem Fall liegt eine unechte Subvention vor, die möglicherweise Umsatzsteuer- und Körperschaftsteuerpflicht nach sich zieht.

Die Unterscheidung von echten und unechten Subventionen kann in der Praxis schwierig und mit Rechtsunsicherheit behaftet sein.

Im nächsten Newsletter werden wir uns (unter anderem) den unterschiedlichen Anforderungen an Spendenbestätigungen widmen

Aus dem Vereinsrecht

Light am Ende des Tunnels?

Soll eine „GmbH light“ kommen?

Seit langem wird darüber diskutiert, ob es eine GmbH mit einem wesentlichen geringeren Mindeststammkapital, als dies jetzt zwingend vorgesehen ist, geben soll: Eine „GmbH light“ oder „GmbH neu“ mit EUR 10.000 statt EUR 35.000 Stammkapital. Zwar muss von diesen EUR 35.000 bei der Gründung auch nur die Hälfte einbezahlt werden, dennoch hält diese Summe viele Jungunternehmer von der Gründung einer GmbH ab. Nicht verschwiegen sei, dass es daneben noch andere Hürden gibt, die Jungunternehmer einen großen Bogen um die GmbH machen lassen: Die Gründungskosten sind nicht zu vernachlässigen (Notariatsaktspflicht!) und die Mindest-Körperschaftssteuer (KöSt) von EUR 4.368 im ersten Jahr, in der Folge 7.000 pro Jahr ist für ein Unternehmen, das nicht von Anfang an Gewinn macht, geradezu absurd. Kein Wunder, dass in dieser Situation viele zur Rechtsform des Vereins greifen – geringe Gründungskosten, keine Mindest-KöSt, und eine juristische Person ist er auch. Klug ist das nicht. Denn der Verein darf zwar unternehmerisch tätig sein, aber quasi nur nebenbei, gedacht ist er zur Verfolgung ideeller Zwecke, weshalb er als Träger eines Unternehmens denkbar ungeeignet ist. Anders als bei der GmbH gibt

es am Verein keine Anteile, weshalb ein Mitglied zwar den Verein verlassen kann – die durch sein Mitwirken geschaffenen Werte (Bar- und Anlagevermögen, Kundenstock, goodwill) muss es jedoch zurücklassen, hat es doch keinen Anteil, der einem Nachfolger gegen entsprechendes Entgelt abgetreten werden könnte. Solche Geschäfte laufen daher „unter der Budel“ – mit großer Rechtsunsicherheit für alle Beteiligten. Und wenn die Mehrheitsverhältnisse in der Mitgliederversammlung einmal außer Kontrolle geraten, ist das sich eben noch als stolzes Unternehmenseigner wählende Vorstandsmitglied plötzlich abgewählt, und hat nicht einmal mehr die „informelle“ Möglichkeit, auf das Vereinsvermögen zuzugreifen. Dennoch kann man davon ausgehen, dass ein nicht zu vernachlässigender Teil der rund 120.000 österreichischen Vereine ausschließlich zu unternehmerischen Zwecken gegründet wurde. Der Gesetzgeber hat bis jetzt weggeschaut. Er soll aber hinschauen und die richtige Konsequenz ziehen – und eine „GmbH light“ ermöglichen. Und so, wie es derzeit aussieht, wird sie auch kommen; die Koalitionspartner haben das Ding im Wesentlichen paktiert, wie man hört.

Die Gegenargumente sind schwach. Das hohe Mindeststammkapital als „Risikopuffer“ ist keine Garantie gegen Schwindelgründungen, die der Gesetzgeber damit verhindern wollte. Es genügt, dass die EUR 17.500 am Tag der Gründung am Konto der GmbH liegen – am nächsten Tag schon kann man sie ausgeben. Und braucht denn wirklich jeder Beruf ein derart hohes Startkapital? Sicher nicht. Wahr ist, dass im Fall der Insolvenz die Gläubiger sich die zweite Hälfte des Stammkapitals dann direkt von den Gesellschaftern holen können – wenn dort etwas zu holen ist. Den einem Nackten kann man bekanntlich nicht in die Tasche fassen, womit auch das Argument, einem an Barmitteln armen Unternehmer stünden auch andere Rechtsformen offen, schon wieder erledigt ist. Denn es bleiben ja nur OG und KG, die aus Gläubigersicht auch nur so viel wert sind, wie der Bankrotteur dann noch abstottern kann.

Auch bei anderen Rechtsformen nimmt den Geschäftspartnern als Gläubiger niemand ihr Risiko ab, und wer meint, dass ihm eine „große“ GmbH als Schuldner lieber sei, kann ja jederzeit einen Blick ins Firmenbuch tun. Schranken für bedenkenloses Glücksrittertum finden sich in anderen Gesetzen ausreichend: Die Kridabestimmungen des Strafrechts gelten für alle, ebenso die persönliche Haftung der Geschäftsführer bei Insolvenzverschleppung, für Dienstnehmeranteile zur Sozialversicherung und aufgrund von Pflichtverletzung nicht abgeführte Steuern und Abgaben. Übrigens: Es gibt in Europa etliche juristische Personen, deren Gründung billig ist und die überhaupt kein Stammkapital verlangen, wie etwa die

britische Limited (Ltd.). Sie alle sind auch in Österreich anerkannt (auch wenn sie eher mit Misstrauen betrachtet werden).

Dass der Verein für unternehmerische Tätigkeit alles andere als geeignet ist, kann man gar nicht oft genug sagen. Es ist zu hoffen, dass die kommende „kleine“ GmbH dazu beiträgt, dass beim Verein jene bleiben, die dort auch hingehören – die mit den ideellen Zielsetzungen, und nicht die Unternehmer.

PS: Dass der Verein **auch** unternehmerisch tätig sein kann und darf, steht auf einem anderen Blatt. Das gilt aber eben nur, sofern diese unternehmerische Tätigkeit dem ideellen Vereinsziel untergeordnet ist und diesem dient.

Immer wieder gefragt: Die Entlastung

Die **Entlastung des Leitungsorgans** ist im Gesetz nicht geregelt. Sie bedeutet die **Billigung der Amtsführung** für die Dauer der Entlastungsperiode und den **Ausspruch des Vertrauens** für die alte = künftige Geschäftsführung. Einen Anspruch auf Entlastung hat das Leitungsorgan grundsätzlich nur, wenn hierfür eine Grundlage in der Satzung vorhanden ist; allerdings können die Mitglieder des Leitungsorgans, wenn hierzu konkreter Anlass besteht, nach allgemeinen Grundsätzen eine negative Feststellungsklage auf Nichtbestehen von Schadenersatzansprüchen einbringen. **Entlastung** bedeutet dass der Verein auf die Geltendmachung allfälliger **Schadenersatzansprüche** gegen die entlasteten Organwalter **verzichtet** (wovon allerdings wiederum nur jene schädigenden Handlungen umfasst sind, die dem Verein bekannt waren oder die doch zumindest offensichtlich waren); die **mangelnde Entlastung** bedeutet lediglich den **Nichtverzicht** auf derartige Ansprüche, sonst aber nichts. Eine **nicht erteilte Entlastung** des Leitungsorgans bedeutet nicht automatisch auch schon dessen Funktionsverlust (sofern nicht Derartiges ausdrücklich in den Statuten geregelt wäre). Eine Entlastung, die vom betreffenden Organ bzw dessen Mitgliedern treuwidrigerweise (etwa durch Verheimlichung von Fakten, Manipulation von Urkunden etc) bewirkt wurde, ist zumindest anfechtbar, wenn nicht gar nichtig. Allerdings wird sich eine durch Täuschung erlangte Entlastung ohnedies nicht auf jene Schäden beziehen, über die bzw. deren Ursache die Mitgliederversammlung getäuscht wurde.

Bestreitet der Verein zu einem späteren Zeitpunkt die Wirksamkeit der Entlastung, so liegt es an ihm, hiefür Gründe nachzuweisen. Es wird dabei nicht genügen vorzubringen, dass dem Verein die haftungsbegrün-

denden Verstöße des Organwalters nicht bekannt waren; er muss auch nachweisen, dass der Verstoß zum Zeitpunkt der Entlastung nicht erkennbar war.

Es steht der Mitgliederversammlung frei, die Entlastung auf bestimmte Zeiträume oder bestimmte Agenden zu **beschränken** oder, anders herum, bestimmte Sachverhalte von der Entlastung **auszunehmen**. Ebenso steht es ihr frei, über die Entlastung des Leitungsorgans en bloc oder nach Einzelpersonen abzustimmen.

Einen **Anspruch auf Entlastung** hat der betreffende Organwalter **nicht**. Allerdings kann ihn die grundlose Verweigerung der Entlastung, die natürlich ein massives Misstrauensvotum darstellt, dazu berechtigen, ein allenfalls bestehendes Dienstverhältnis vorzeitig aufzulösen. (Für einen Rücktritt von seiner vereinsrechtlichen Funktion braucht der Organwalter ja keinen Grund, das geht immer - außer zur Unzeit. Diese Einschränkung würde im Fall der grundlosen Verweigerung der Entlastung nicht zum Tragen kommen.) Da die Verweigerung der Entlastung in den Raum stellt, dass es Schadenersatzansprüche des Vereins geben könne, hat der betroffene Organwalter ein nachvollziehbares Interesse an baldiger Klärung. Er kann daher dem Verein eine angemessene Frist setzen, um sich zu deklarieren, ob nun tatsächlich Ansprüche gegen ihn erhoben werden oder nicht (wobei er jedenfalls gehalten ist, an der Aufklärung mitzuwirken); nach Ablauf dieser Frist könnte er sogar (nach Durchlaufen der vereinsinternen Schlichtungsinstanzen) eine negative **Feststellungsklage** auf Nichtbestehen von Schadenersatzansprüchen einbringen.

OGH zur Vorstandswahl

Weil es immer wieder geschieht, dass sich eine Generalversammlung über die in den Statuten vorgesehene Funktionsperiode des Leitungsorgans hinwegsetzt – zur Erinnerung: Werden Organwalter für eine längere oder kürzere Funktionsperiode gewählt, als dies die Statuten vorsehen, so ist dies - weil **statutenwidrig - anfechtbar** (aber nicht nichtig!). So ganz klar der OGH in einer jüngeren Entscheidung, OGH 2.8.2012, 4 Ob 71/12p.

OGH zur Mitzeichnung bei Inschlaggeschäften

§ 6 Abs 4 VereinsG: Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines organschaftlichen Vertreters mit dem Verein bedürfen der **Zu-**

stimmung eines **anderen** zur **Vertretung** oder **Geschäftsführung** befugten **Organwalters**. Diese Vorschrift differenziert nicht danach, ob der Vertretene (= der Verein) Vorteile hat oder nicht.

Diese vom Gesetz vorgesehene Mitzeichnung darf nun nicht als bloßer Formalakt missverstanden werden, sie setzt eine **inhaltliche Prüfung** voraus, ob das Geschäft dem Wohl des Vereins dient. Ein dem Verein abträgliches Geschäft dürfte nicht genehmigt werden. Erst kürzlich hat der OGH (im Zusammenhang mit einer Privatstiftung) an diese Verantwortung des mitzeichnenden Vorstandsmitglieds erinnert: Unterlässt das mitzeichnende Organmitglied diese Prüfung oder zeichnet es mit, obwohl es weiß oder wissen muss, dass das Geschäft dem Verein schadet, verletzt es seine Pflichten und wird (in unserem Fall dem Verein) **haftbar** (OGH 24.11.2011, 6 Ob 58/11i, ecolex 2012/102 = ZFS 2012, 28.)

Kurz gefragt – schnell geantwortet:

Wenn's ums Geld geht

Wer kann die Höhe von Mitgliedsbeiträgen festsetzen und in welcher Höhe kann dies getan werden?

Die Vereinsstatuten haben eine Regelung über „die Art der Aufbringung finanzieller Mittel“ zu enthalten. Dies geschieht regelmäßig durch das Einheben von Mitgliedsbeiträgen. Wer über ihre Höhe zu entscheiden hat, ist ebenfalls in den Vereinsstatuten zu regeln. Dies ist zumeist die Mitgliederversammlung oder das Leitungsorgan des Vereins. Sofern keine spezielle Regelung bezüglich der Höhe des Mitgliedbeitrags getroffen wurde, kann das jeweils zuständige Organ diese beliebig festsetzen.

Kann ein Vereinsmitglied Einsicht in die finanzielle Gebarung des Vereins nehmen?

Gemäß § 20 Vereinsgesetz besteht eine Informationspflicht des Leitungsorgans gegenüber den Mitgliedern. Demnach sind die Mitglieder in der Mitgliederversammlung, also zumindest alle fünf Jahre, über die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.

Darüber hinaus kann jederzeit ein Zehntel der Mitglieder unter der Angabe von Gründen verlangen, dass das Leitungsorgan konkrete Informationen zu einem Thema – wie beispielsweise der finanziellen Gebarung – gibt. Ein individuelles Informationsrecht außerhalb

der Mitgliederversammlung, sowie ein Recht auf Einsichtnahme in die Bücher besteht grundsätzlich nicht; die Statuten können den Mitgliedern allerdings ein derartiges Recht geben.

Darf der Obmann eines Vereins auch gleichzeitig die Funktion des Kassiers übernehmen?

Das Vereinsgesetz schreibt lediglich vor, dass das Leitungsorgan aus zumindest zwei Personen bestehen muss. Welche Funktionsbezeichnungen diese Personen führen und welche Aufgaben ihnen zugewiesen werden ist in den Statuten zu regeln. Sofern diese keine besondere Regelung bezüglich der finanziellen Angelegenheiten des Vereins enthalten, besteht daher auch kein Einwand gegen eine „Doppel-funktion“ als Obmann und Kassier.

Termine für Vereinspraktiker – Seminare bei ARS

14.2.2013: Höhne, Lummerstorfer: **Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser.**

Wer kontrolliert wen in Vereinen – und wie?

22.5.2013: Höhne, Lummerstorfer: **Der Verein – Aktuelle Rechts- & Steuerfragen**

Details zu diesen Seminaren finden Sie unter www.ars.at, Menüpunkt "Non Profit". Wenn Sie sich auf unsere Empfehlung berufen, gewährt ARS einen Rabatt.

Bis zum nächsten Newsletter dann! Und wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Thomas Höhne Andreas Lummerstorfer

Dr. Thomas Höhne
Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG
A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20
Telefon +43 1 521 75 – 31
E-Mail thomas.hoehne@h-i-p.at

Mag. Andreas Lummerstorfer
LUMMERSTORFER Steuerberatung
& Wirtschaftsprüfung GmbH
A-1010 Wien, Kramergasse 1/10
Telefon +43 1 532 93 68
E-Mail a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at

Impressum

Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu unseren Klienten zählen oder auf einem unserer Seminare sich mit der Zusendung einverstanden erklärt haben. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff: „Vereinsrechtsnewsletter Nein, Danke“ an office@h-i-p.at.

Medieninhaber: Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien,

Telefon (43 - 1) 521 75 - 0, www.h-i-p.at, office@h-i-p.at